

---

**TOP 30:**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung**

Drucksache: 61/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 werden unter anderem einige Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgenommen. Diese Änderungen ermöglichen es den Mitgliedstaaten unter anderem, von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 keinen Gebrauch zu machen. Dabei handelt es sich um die Regelung zur sogenannten Negativliste beim aktiven Betriebsinhaber. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, führte diese Regelung zu einem großen Aufwand für landwirtschaftliche Betriebe und die Verwaltung; die praktischen Auswirkungen waren jedoch gering, insbesondere wurden nur sehr wenige Antragsteller aufgrund dieser Regelung vom Bezug von Direktzahlungen ausgeschlossen.

Eine weitere Änderung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, nun festzulegen, dass unter Dauergrünland nur solche Flächen erfasst werden, die zum Anbau von Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt werden und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht nur kein Bestandteil der Fruchtfolge waren, sondern auch nicht umgepflügt worden sind.

Um von beiden Optionen Gebrauch zu machen, sind die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und die InVeKoS-Verordnung anzupassen. Das EU-Recht sieht vor, dass die Europäische Kommission bis zum 31. März 2018 über die insoweit gefassten Beschlüsse zu unterrichten ist.

Des Weiteren bedarf es der Festlegung von Kriterien für den im EU-Recht neu eingeführten Typ „für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land (nektar- und pollenreiche Arten)“ einer im Umweltinteresse genutzten Fläche (sogenannte ökologische Vorrangflächen).

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Dieser Änderungsvorschlag zielt darauf ab, die durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 erweiterte Grünlanddefinition in Deutschland anzuwenden.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dahingehend erweitert, dass auch Flächen, auf denen andere Pflanzenarten wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können oder zur Erzeugung von Futtermitteln dienen, unter die Definition von Dauergrünland fallen. Des Weiteren können Flächen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen nicht in Weidegebieten vorherrschen oder dort nicht vorkommen, zukünftig ohne Beschränkung auf die FFH- und Vogelschutz Arten und Lebensräume als Dauergrünland anerkannt und beihilfefähig werden.

Von der letzteren Möglichkeit soll mit dem Änderungsvorschlag auch in Deutschland Gebrauch gemacht werden.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 61/1/18** ersichtlich.